

Kommunale Planung für Wind- und Solarfreiflächenanlagen - Entwicklungen aus der Gesetzgebung

Energieforum der Universität Lüneburg, 5.9.2023

Kurzprofil BBH-Gruppe



Die BBH-Gruppe besteht aus der Kanzlei Becker Büttner Held (BBH), der BBH AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der Unternehmensberatung BBH Consulting AG (BBHC), dem Quartiergestalter BBH Immobilien und der BBH Solutions.

Unser besonderes Kennzeichen ist der interdisziplinäre Beratungsansatz, der sich durch die Zusammenarbeit von Rechtsanwält*innen, Wirtschaftsprüfer*innen, Steuerberater*innen sowie Ingenieur*innen, Wirtschaftsexpert*innen und IT-Fachleuten auszeichnet.

Zusammen entwickeln wir für Sie passgenaue Lösungen für alle Unternehmenslagen.

- ▶ rund 600 Mitarbeiter*innen
- ▶ über 4.000 Mandanten

Christine Kliem



Christine Kliem berät im europäischen und nationalen Recht der Erneuerbaren Energien. Ihr Tätigkeitsfeld umfasst dabei insbesondere die Förderung erneuerbarer Energien nach dem EEG, den Rechtsrahmen für grünen Wasserstoff und das Genehmigungsrecht.

- ▶ Geboren 1988 in Berlin
- ▶ 2008 bis 2013 Studium der Rechtswissenschaften in Potsdam
- ▶ 2013 bis 2015 Referendariat am Landgericht in Potsdam
- ▶ 2016 bis 2017 Master of Laws (LL.M.) im Internationalen Energie- und Umweltrecht an der University of Aberdeen in Schottland
- ▶ Seit 2017 Rechtsanwältin bei BBH und seit 2022 Counsel
- ▶ Seit 11/2020 Doktorandin der Leuphana Universität Lüneburg; Promotion über den behördlichen Prüfungsumfang nach § 16 BImSchG

Rechtsanwältin · LL.M. · Counsel

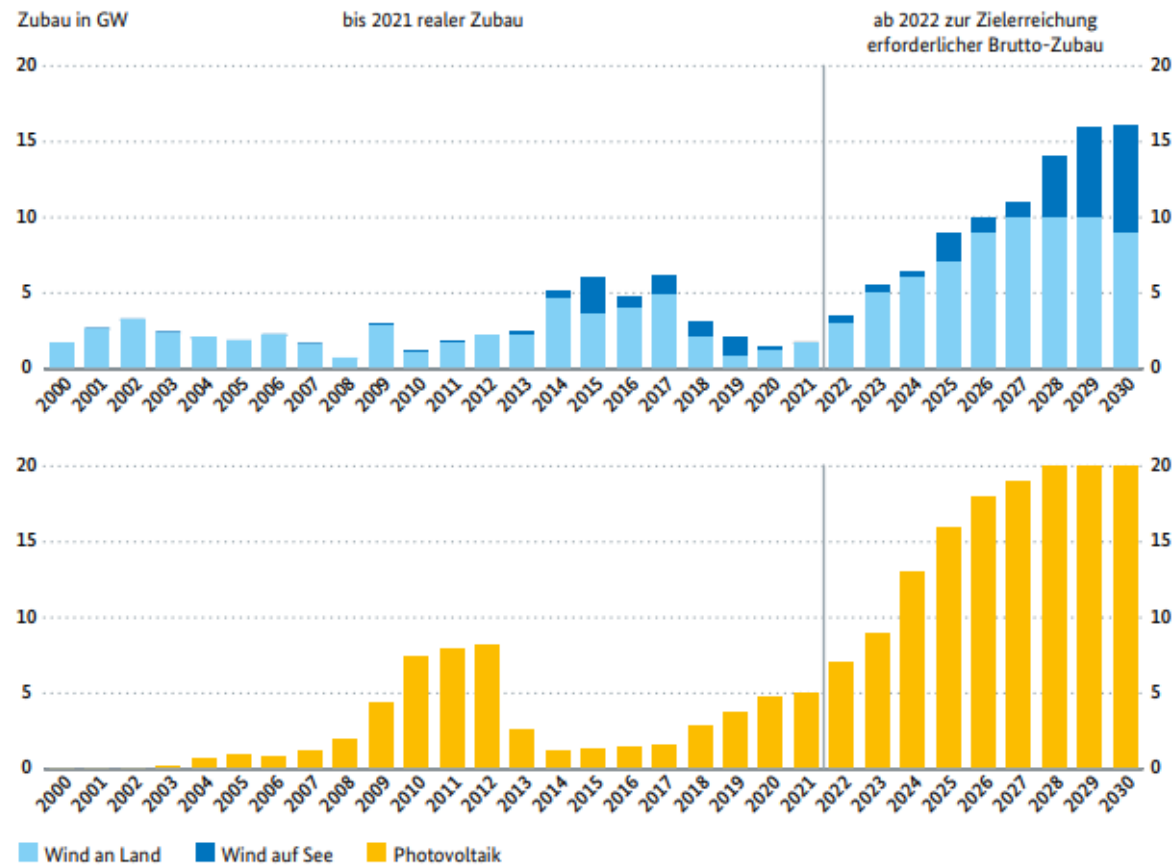
10179 Berlin · Magazinstr. 15-16 · +49 (0)30 611 28 40-189 · christine.kliem@bbh-online.de

Agenda

1. Einführung
2. Gesetzliche Entwicklungen für die kommunale Planung
 - 2.1 Windenergieanlagen
 - 2.2 Freiflächen-PV
3. Diskussion

Erforderlicher Ausbau Wind und PV

Ausbau Wind und Photovoltaik



Quelle: Arbeitsgruppe Erneuerbare Energien-Statistik (AGEE-Stat)

Quelle: BMWK, Eröffnungsbilanz Klimaschutz BMWK v. 13.01.2022
 (https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/220111_eroeffnungsbilanz_klimaschutz.pdf?__blob=publicationFile&v=22)

Steuerung des Zubaus bis 2022

Wind

- ▶ Windkraftanlagen sind im Regelfall privilegiert
- ▶ Steuerung (negativ) über Konzentrationszonenplanungen in Regionalplänen und Flächennutzungsplänen
- ▶ Komplexes Genehmigungsverfahren
- ▶ Häufig Konflikte mit Artenschutz und Nachbarn

PV

- ▶ Für PVA ist im Regelfall ein Bebauungsplan erforderlich
- ▶ Keine gesamträumliche Planung
- ▶ Einfaches oder gar kein Genehmigungsverfahren
- ▶ Kaum Konflikte mit Artenschutz und Nachbarn

Windenergieanlagen

Ausgangslage

- ▶ Die bisher ausgewiesenen Flächen reichen bei weitem nicht für den beabsichtigten Ausbau der Windenergie an Land
 - Derzeit sind **0,8 %** der Landesfläche **für Windenergie an Land ausgewiesen**
 - Lediglich **0,5 %** der Landesfläche sind **tatsächlich verfügbar**
- ▶ Der Gesetzgeber kann nur indirekten Einfluss auf die Projektrealisierung ausüben, dafür **aber direkten Einfluss auf die verfügbaren Flächen**
- ▶ Einfluss über das **Windflächenbedarfsgesetz (WindBG)**
- ▶ Änderung des **BauGB** und des **EEG**

Ziele

- ▶ Langfristig sollen 2 % der Landesfläche für die Windenergie an Land zur Verfügung stehen, das ist rund **das Vierfache des Ist-Zustandes**
 - Bis 2026 sollen es **1,4 % der Landesfläche** sein
 - Bis 2032 sollen es **2 % der Landesfläche** sein
- ▶ Die Flächenziele stehen inhaltlich im Zusammenhang mit den (mengenmäßigen) Ausbauzielen des EEG

WindBG – Adressat und Umsetzungsoptionen

- ▶ Die Länder haben **zwei Möglichkeiten**, die neuen Vorgaben umzusetzen

Selbstständige Festlegung der Flächenziele in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen

oder

Delegierung der Festlegung der Flächenziele an die nachfolgenden Planungsebenen (durch Gesetz oder Festlegung als Ziele der Raumordnung)

- ▶ Die Folgen eines Verstoßes gegen die Vorgaben hängen von der Wahl der Umsetzung ab (dazu sogleich mehr)

WindBG - Bedeutung für die Kommune

- ▶ Durch das Festlegen von **Teilflächenzielen** können Länder die Planungskompetenz auf die Kommune verlagern
 - Pflicht der Kommune zum Erreichen der ihr auferlegten Teilflächenziele durch Ausweisung von Windenergiegebieten (z.B. Sonderbauflächen in Flächennutzungsplänen oder Sondergebieten in Bebauungsplänen)
- ▶ Möglichkeit **zusätzlicher Flächenausweisungen**
 - § 249 Abs. 4 BauGB: „Die Feststellung des Erreichens eines Flächenbeitragswerts oder Teilflächenziels steht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für Vorhaben nach 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB nicht entgegen.“
 - Zusätzliche Flächen können bereitgestellt werden, wenn auf höherer Planungsebene Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen

BauGB – Verstöße gegen gesetzliche Verpflichtungen

- ▶ Bei einer **Verfehlung der Flächenvorgaben** wird in das Landesrecht eingegriffen bzw. dieses nicht mehr angewandt
- ▶ Zwei Mechanismen sind vorgesehen:

Privilegierung von Windenergieanlagen im **(gesamten) Außenbereich**

und

Nichtanwendung der Mindestabstandsregeln

- ▶ Bei selbstständiger Festlegung der Flächenziele für das ganze Bundesland gelten die Sanktionen für das **ganze Land**, bei Delegation an Landesteile gelten sie nur **in den Teilen, in denen die Vorgaben nicht eingehalten** werden

BauGB - Grundzüge der Planung

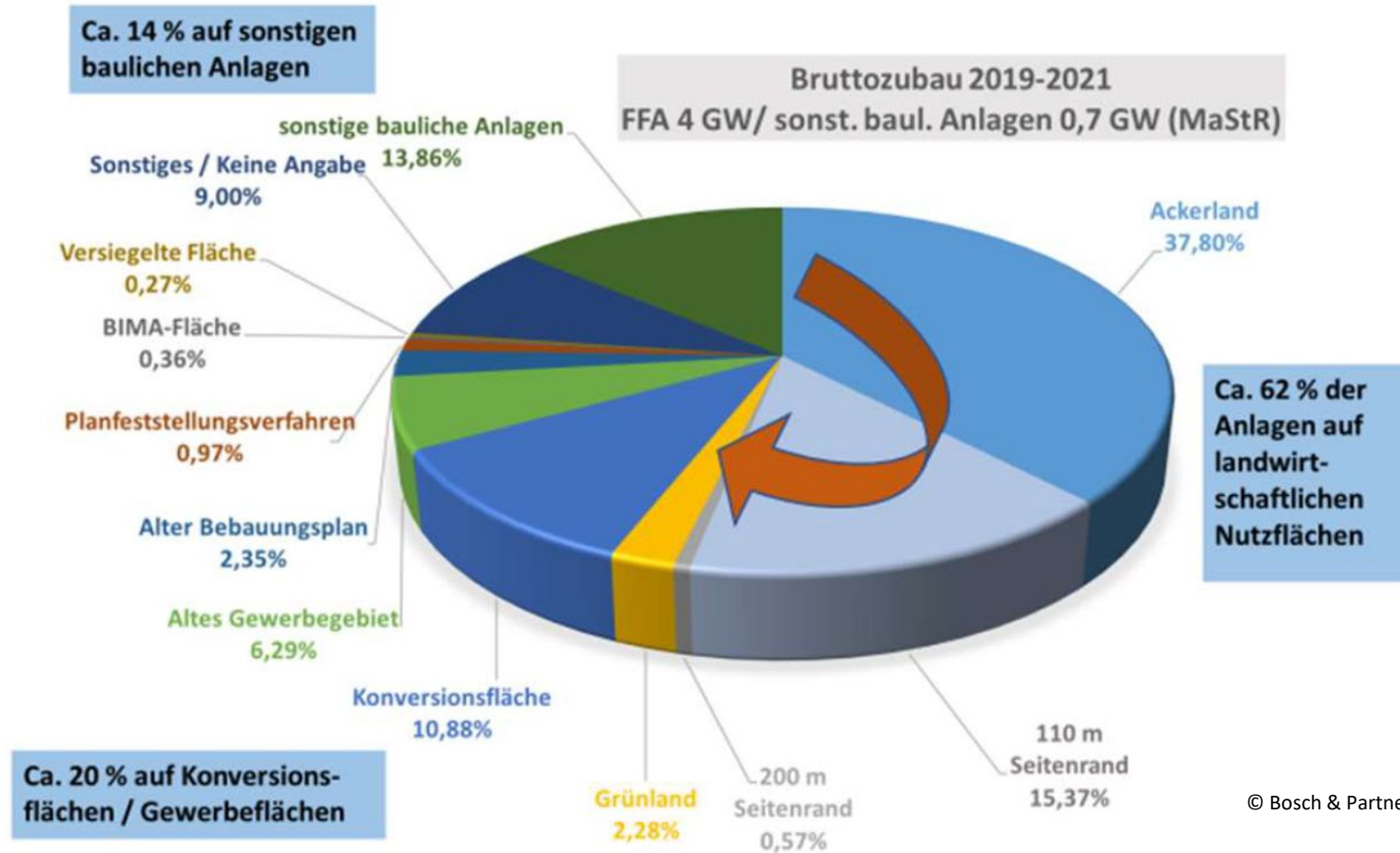
- ▶ **§ 35 Abs. 3 S. 3 BauGB** ist nicht mehr anzuwenden (§ 249 Abs. 1 BauGB)
- ▶ **Feststellung des Erreichens der Flächenbeitragswerte/Teilflächenziele** führt zum Wegfall der Privilegierung (§ 249 Abs. 2 BauGB) („**Positivplanung**“)
- ▶ Zuständige Planungsträger sind bei der Ausweisung **nicht** an entgegenstehende Ziele der Raumordnung o. Flächennutzungsplanung **gebunden**, soweit Ausweisung zum Erreichen der Flächenbeitragswerte/Teilflächenziele (§ 249 Abs. 5 BauGB)
- ▶ Ausweisung soll nach den für die jeweilige Planungsebenen geltenden Vorschriften für Gebietsausweisungen erfolgen; eine **vergleichende Betrachtung** zur Eignung sonstiger Flächen im Plangebiet ist nicht erforderlich (249 Abs. 6 BauGB)

Überleitungsvorschrift § 245e BauGB

- ▶ Für **Bestandsplanungen**, die bis zum 01.02.2024 wirksam geworden sind, soll § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB fortgelten (245e Abs. 1 S. 1 BauGB)
 - Fortgeltung endet, wenn Erreichen des Teilflächenziels/Flächenbeitragswertes festgestellt o. mit Ablauf des 31.12.2027 (245e Abs. 1 S. 2 BauGB) → es greift 249 Abs. 2 BauGB
 - **Gemeinde**, die nicht zuständige Planungsträgerin ist, kann auch **vor diesem Zeitpunkt** Windenergiegebiete ausweisen, sofern das Gebiet im Raumordnungsplan nicht als eine mit der Windenergie unvereinbare Nutzung festgelegt ist (**245e Abs. 5 BauGB**) (*gilt ab 14.1.2024*)
- ▶ Werden in einem Flächennutzungs-/ Raumordnungsplan **zusätzliche Flächen für WEA dargestellt**, kann die Abwägung auf die Belange beschränkt werden, die durch die Darstellung der zusätzlichen Flächen berührt werden (245e Abs. 1 S. 5 BauGB) („**isolierte Positivplanung**“)

Freiflächen-PV

Flächenkulisse für Ausbau Solar



Bauplanungsrechtliche Vorgaben



Grundlagen: Privilegierung im Außenbereich

▶ **Wirkung** der Privilegierung

- Gesteigerte „Fähigkeit“, sich gegen sonst „hinderliche“ öffentliche Belange im Rahmen der Abwägung durchzusetzen
- Keine Gleichstellung mit Vorhaben in Gebieten mit qualifizierten Bebauungsplänen, da keine Entscheidung über den konkreten Standort in der Privilegierung enthalten ist

▶ Verhältnis zur **Bauleitplanung**

- § 35 BauGB ist eine **planersetzende** Zulässigkeitsregelung
- Durch Erlass von B-Plänen kann im Außenbereich die Zulässigkeit von Vorhaben abweichend von § 35 BauGB geregelt werden: Fläche wird dem unbeplanten Bereich „entzogen“

Privilegierung von FF-PVA

- ▶ Vorhaben zur Nutzung solarer Strahlungsenergie
 - längs von Autobahnen
 - längs von Schienenwegen des übergeordneten Netzes mit mindestens zwei Hauptgleisen (d.h. keine reinen S-Bahn-Strecken)
- ▶ in einer Entfernung von bis zu 200 Metern von der Fahrbahn
 - die ersten 40 Meter von der Autobahn sind allerdings Anbauverbotszone nach § 9 Abs. 1 FStrG
- ▶ sind privilegiert zulässig
 - Baugenehmigung nach der Landesbauordnung
 - Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes bis 100 Meter
 - Rückbausicherheit nach § 35 Abs. 5 BauGB

Auswirkungen für den Planungs- und Genehmigungsprozess (1)

Prüfungsumfang in der Bauleitplanung

- ▶ Ermittlung und Bewertung der Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, bspw.
 - Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege
 - Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie
 - die ausreichende Versorgung mit Grün- und Freiflächen
- ▶ **Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Prüfungsumfang im Rahmen der Baugenehmigung

- ▶ § 63 MBO: Außer bei Sonderbauten prüft die Bauaufsichtsbehörde
 - die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die **Zulässigkeit der baulichen Anlagen** nach den §§ 29 bis 38 BauGB,
 - beantragte **Abweichungen** im Sinne des § 67 Abs. 1 und 2 Satz 2 MBO sowie
 - **andere öffentlich-rechtliche Anforderungen**, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird.
- ▶ Nur **eingeschränkte Beteiligung** Dritter, insb. der Gemeinde

Auswirkungen für den Planungs- und Genehmigungsprozess (2)

Einige Beispiele:

- ▶ Erforderlichkeit des **gemeindlichen Einvernehmens** für Genehmigung
 - Versagung nur aus städtebaulichen Gründen
 - Bei rechtswidriger Versagung kann das Einvernehmen ersetzt werden
- ▶ Es gibt **keine expliziten Steuerungsmöglichkeiten**, da das Instrument der Konzentrationsplanung nicht auf § 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 BauGB erweitert wurde

Bepanter Bereich

Qualifizierte Bebauungspläne

- ▶ **Art** der baulichen Nutzung
- ▶ **Maß** der baulichen Nutzung
- ▶ **Mindestbauhöhe**
- ▶ **Überbaubare Grundfläche**
 - Grundflächenzahl gibt die Fläche an, die von baulichen Anlagen überdeckt werden darf
 - bei PV-Anlagen wohl gesamte Fläche des Moduls, wenn in relativ niedriger Höhe über dem Erdboden
- ▶ **Verkehrsflächen**
 - für Solarpark ggf. entbehrlich

Vorhabenbezogene Bebauungspläne

- ▶ **Sonderform des B-Plans:** Initiative zur Schaffung von Baurechten liegt in der Hand des Investors (sog. Vorhabenträger)
- ▶ Vorhabenträger möchte klar definiertes Projekt realisieren
- ▶ **Drei Elemente** notwendig:
 - Vorhaben- und Erschließungsplan
 - Durchführungsvertrag
 - vorhabenbezogener B-Plan
- ▶ Vorhabenträger trägt die Kosten der Planung und Erschließung

Besondere Bedeutung der Erneuerbaren Energien (§ 2 EEG 2023)

- ▶ „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen [...] lieg[t] im **überragenden öffentlichen Interesse** und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als **vorrangiger Belang** in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist **nicht** gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“



Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.

www.die-bbh-gruppe.de
www.bbh-blog.de



BBH_online



die_bbh_gruppe



Die BBH-Gruppe